

1976

Ausgegeben zu Bonn am 29. April 1976

Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 76	Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung — EZulV) <small>2032-1-11-2, 2032-1-11-1</small>	1101

Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung — EZulV)

Vom 26. April 1976

Auf Grund des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173), zuletzt geändert durch das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 185), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) für Empfänger von Dienstbezügen und Anwärterbezügen.

§ 2

Allgemeine Ausschlußregelung

(1) Eine Erschwerniszulage wird nicht gewährt, wenn für die Erschwernis eine Aufwandsentschädigung nach § 17 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften der Länder oder eine sonstige Entschädigung oder Zuwendung gewährt wird.

(2) Eine Erschwerniszulage wird neben einer anderen Zulage nur gewährt, soweit die abzugeltende Erschwernis nicht durch die andere Zulage mit abgegolten wird.

(3) Durch eine Erschwerniszulage wird ein allgemeiner mit der Erschwernis verbundener Aufwand mit abgegolten. Regelungen über die Gewährung einer Nachdienstentschädigung (-zulage) bleiben unberührt.

2. Abschnitt

Einzelabzugeltende Erschwernisse

1. Titel

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Empfänger von Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, wenn sie mit mehr als fünf Stunden im Kalendermonat zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der im Kalendermonat tatsächlich geleistete Dienst zu ungünstigen Zeiten nach Rundung des ermittelten Gesamtergebnisses fünf Stunden überschreitet. Bei der Rundung werden Zeiten von dreißig Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, Zeiten von weniger als dreißig Minuten bleiben unberücksichtigt.

- (2) Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Dienst
1. an Sonntagen oder gesetzlichen Wochenfeiertagen,
 2. an den übrigen Tagen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr,
 3. außerdem an Samstagen nach 13.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen.

(3) Zum Dienst zu ungünstigen Zeiten gehören nicht der Wachdienst, der Dienst während Übungen, der Dienst auf Feuerschiffen, Reisezeiten bei Dienstreisen und die Rufbereitschaft.

§ 4

Höhe und Berechnung der Zulage

(1) Die Zulage beträgt 0,75 Deutsche Mark je Stunde.

(2) Zulagefähig sind nur solche Zeiten, die als Arbeitszeit (Dienst) berücksichtigt werden; Zeiten eines Dienstes in Bereitschaft sind voll zu berücksichtigen. Ergibt sich bei der monatlichen Ermittlung der zulagefähigen Zeiten ein Bruchteil einer Stunde, so ist § 3 Abs. 1 letzter Satz entsprechend anzuwenden.

§ 5

Ausschluß der Zulage durch andere Zulagen

Die Zulage wird insbesondere nicht gewährt neben

1. einer Zulage nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes oder einer Zulage nach Artikel IV des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik,
2. einer Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (§ 49 des Bundesbesoldungsgesetzes),
3. einem Auslandszuschlag (§ 55 des Bundesbesoldungsgesetzes),
4. einer Zulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach entsprechendem Landesrecht; ausgenommen sind die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8,
5. einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,
6. einer Zulage nach Nummer 11 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder Zulagen nach Vorschriften, die gemäß Artikel IX § 22 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in Kraft geblieben sind,
7. einer bei der Deutschen Bundesbank gezahlten Bankzulage,

8. Zulagen nach Vorschriften, die gemäß Artikel IX § 21 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in Kraft geblieben sind oder neu erlassen werden können.

§ 6

Sonstiger Ausschluß der Zulage

Abweichend von § 2 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 gilt folgendes:

Für Zeiträume, für die eine Bordzulage zusteht, wird die Zulage um die Hälfte gekürzt; im übrigen entfällt oder verringert sich die Zulage, soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten durch eine Aufwandsentschädigung (§ 17 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder auf andere Weise als mit abgeholten oder ausgeglichen gilt.

2. Titel

Zulage für Tauchertätigkeit

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Beamte und Soldaten erhalten eine Zulage für Tauchertätigkeit, wenn sie auf Grund dienstlicher Anordnung Taucherübungen oder Taucherarbeiten durchführen.

(2) Tauchertätigkeiten sind Übungen oder Arbeiten im Wasser

1. im Taucheranzug ohne Helm oder ohne Tauchgerät,
2. mit Helm oder Tauchgerät,
3. in Preßluft (Druckkammern).

§ 8

Höhe der Zulage

(1) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 beträgt je Stunde 2,97 Deutsche Mark.

(2) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 beträgt je Stunde Tauchzeit bei einer Tauchtiefe

bis zu 5 Metern	12,88 Deutsche Mark
von mehr als 5 Metern	15,68 Deutsche Mark
von mehr als 10 Metern	19,60 Deutsche Mark
von mehr als 15 Metern	25,20 Deutsche Mark

Bei Tauchtiefen von mehr als zwanzig Metern erhöht sich die Zulage für je fünf Meter weiterer Tauchtiefe um 5,60 Deutsche Mark je Stunde.

(3) Die Zulage nach Absatz 2 erhöht sich für Tauchertätigkeit

1. in Strömung mit Stromschutz gleich welcher Art um 15 vom Hundert,
2. in Strömung ohne Stromschutz um 30 vom Hundert,
3. in Seewasserstraßen oder auf offener See um 25 vom Hundert,
4. in Binnenwasserstraßen bei Lufttemperaturen von weniger als 3 °C Wärme um 25 vom Hundert.

(4) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 beträgt je Stunde ein Drittel der Sätze nach Absatz 2.

§ 9

Berechnung der Zulage

(1) Die Zulage wird nach Stunden berechnet. Die Zeiten sind für jeden Kalendertag zu ermitteln, und das Ergebnis ist zu runden. Dabei bleiben Zeiten von weniger als zehn Minuten unberücksichtigt; Zeiten von zehn bis dreißig Minuten werden auf eine halbe Stunde, von mehr als dreißig Minuten auf eine volle Stunde aufgerundet.

(2) Als Tauchzeit gilt

1. für Helmtaucher die Zeit unter dem geschlossenen Taucherhelm,
2. für Schwimmtaucher die Zeit unter der Atemmaske,
3. bei Arbeiten in Druckkammern die Zeit von Beginn des Einschleusens bis zum Ende des Ausschleusens.

3. Titel

Zulagen für den Umgang mit Munition und Explosivstoffen

§ 10

Zulage für das Räumen und Vernichten von Munition und für besonders gefährliche Munitionserprobungen

(1) Soldaten mit Berechtigungsschein zum Vernichten von Munition oder mit abgeschlossener Ausbildung als Feuerwerker und Beamte mit Befähigungsschein III erhalten, wenn sie auf Truppenübungs- oder Schießplätzen, auf See, bei Erprobungsstellen der Bundeswehr oder gemäß dienstlicher Weisung an sonstigen Plätzen Blindgänger (Munition) räumen oder vernichten, eine Zulage. Die Tätigkeit muß zum ständigen Aufgabenbereich des Soldaten oder Beamten gehören und von ihm selbst ausgeübt werden. Die Zulage beträgt täglich 5 Deutsche Mark. Bei einem Einsatz von mehr als sechs Stunden täglich erhöht sich die Zulage für jede weitere volle Stunde um 1 Deutsche Mark, höchstens jedoch bis zu 10 Deutsche Mark.

(2) Beamte und Soldaten erhalten für das Laborieren, Delaborieren, Untersuchen von Munition und Munitionskomponenten mit besonders hohem Gefährlichkeitsgrad, insbesondere von unbekannter, beanstandeter oder belasteter Munition, eine Zulage nach Maßgabe des Absatzes 1.

§ 11

Zulage für die Beseitigung von sonstigen explosiblen Gegenständen

(1) Beamte und Soldaten, denen als Sprengstoffentschärfern oder -ermittlern die Beseitigung von insbesondere für Attentatszwecke verwendeten Sprengkörpern unkonventioneller Bauart oder ähnlichen Gegenständen, die den Verdacht rechtfertigen, explosionsgefährliche Stoffe zu enthalten, als ständige Aufgabe obliegt, erhalten für jeden Tag, an dem sie im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig werden, eine Zulage (Einsatzzulage). Tätigkeit im unmittelbaren Gefahrenbereich ist das Prüfen, Entschärfen, Transportieren, Zerlegen oder Sprengen. Die Einsatzzulage beträgt für Sprengstoffentschärfer 50 Deutsche Mark und für Sprengstoffermittler 30 Deutsche Mark. Beamte und Soldaten, die an einem Tag als Sprengstoffentschärfer und Sprengstoffermittler tätig werden, erhalten für diesen Tag die höhere Zulage.

(2) Besondere Schwierigkeiten bei dem Unschädlichmachen oder Delaborieren von Sprengkörpern oder ähnlichen Gegenständen, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten, können im Einzelfall zu einer Erhöhung der Zulage auf bis zu 500 Deutsche Mark abgegolten werden (Sonderzulage). Besondere Schwierigkeiten liegen insbesondere vor beim Unschädlichmachen oder Delaborieren von Sprengkörpern mit elektrischer oder mechanischer Fern- oder Funkzündung.

(3) Die Einsatzzulage darf bei den Sprengstoffentschärfern den Betrag von 750 Deutsche Mark und bei den Sprengstoffermittlern den Betrag von 450 Deutsche Mark, Einsatzzulage und Sonderzulage dürfen den Betrag von 1 600 Deutsche Mark im Monat nicht übersteigen.

4. Titel

Zulage für Tätigkeiten an Antennen und Antennenträgern sowie an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes

§ 12

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Beamte und Soldaten erhalten eine Zulage für Tätigkeiten an Antennen oder Antennenträgern, wenn diese Tätigkeiten zu ihren regelmäßigen Aufgaben gehören.

(2) Tätigkeiten an Antennen oder Antennenträgern sind

1. das Besteigen von Antennenträgern über Leitern oder Sprossen,
2. die Arbeiten in einer Höhe von mindestens zwanzig Metern über dem Erdboden an und auf über Leitern oder Sprossen zu besteigenden Antennenträgern oder an Antennen, die sich auf Dächern und Plattformen ohne Randsicherung (oder ohne seitliche Abdeckung) oder an wegen ihrer schweren Zugänglichkeit ähnlich gefährlichen Stellen befinden.

§ 13

Höhe der Zulage

(1) Die Zulage für eine Tätigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 beträgt für jeden Tag bei Überwindung eines Höhenunterschiedes

von mehr als 20 Metern	3 Deutsche Mark
von mehr als 50 Metern	5 Deutsche Mark

von mehr als 100 Metern	8 Deutsche Mark
von mehr als 200 Metern	13 Deutsche Mark
von mehr als 300 Metern	18 Deutsche Mark.

Diese Sätze erhöhen sich, wenn vom Erdboden bis zum Fußpunkt der Leitern oder Sprossen ein Höhenunterschied besteht

von mehr als 50 Metern	um 1 Deutsche Mark
von mehr als 100 Metern	um 2 Deutsche Mark
von mehr als 200 Metern	um 3 Deutsche Mark
von mehr als 300 Metern	um 4 Deutsche Mark.

Sie erhöhen sich ferner, wenn die Tätigkeit in den Monaten November bis März durchgeführt wird, um jeweils 25 vom Hundert.

(2) Die Zulage für Tätigkeiten nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 beträgt für jeden Tag bei

1. Inaugenscheinnahme aus besonderem Anlaß, Prüfgängen, Erkundigungen, Einweisungen oder Beaufsichtigungen
2 Deutsche Mark,
2. Instandhalten, Instandsetzen oder Abnehmen
3 Deutsche Mark,
3. Errichten oder Abbrechen
4 Deutsche Mark.

Die Sätze erhöhen sich, wenn die Tätigkeiten in den Monaten November bis März durchgeführt werden, um jeweils 25 vom Hundert.

§ 14

Berechnung der Zulage

Die Zulagen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden nebeneinander gewährt; jede Zulage wird für jeden Tag nur einmal, und zwar nach dem höchsten zustehenden Satz gewährt.

§ 15

Zulage für Tätigkeiten an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes

Die §§ 12 bis 14 gelten entsprechend für Tätigkeiten an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes.

5. Titel

Zulage für Klimaerprobung

§ 16

Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage

Beamte und Soldaten, die an einer Klimaerprobung im Freien bei extremen Kälte- oder Hitze- einwirkungen teilnehmen, erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt bei einem „Wind-Chill-Faktor“ von mindestens 1 400 oder bei einer „Äquivalenttemperatur“ von mindestens 80 °C 4 Deutsche Mark täglich. Die Zulage erhöht sich bei einem „Wind-Chill-Faktor“ von mehr als 1 600 oder bei einer „Äquivalenttemperatur“ von mehr als 90 °C um 1 Deutsche Mark täglich.

6. Titel

Zulage beim Betrieb von Nebelschallsendern

§ 17

Allgemeine Voraussetzungen, Höhe und Berechnung der Zulage

(1) Beamte, die auf Feuerschiffen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes tätig sind, erhalten für die Zeit, in der Luftnebelschallsender auf dem Feuerschiff in Betrieb sind, eine Zulage von 0,35 Deutsche Mark je Stunde.

(2) Für die Errechnung der Zulage werden die Betriebszeiten der Luftnebelschallsender während der ununterbrochenen Borddienstzeit zusammengerechnet. Dabei werden Zeiten von dreißig Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet. Zeiten von weniger als dreißig Minuten bleiben unberücksichtigt.

7. Titel

Zulagen für den Umgang mit Leichen

§ 18

Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulagen

(1) Beamte erhalten eine Zulage, wenn sie nicht nur gelegentlich

1. in Leichenschauhäusern oder in Einrichtungen, die die Aufgaben von Leichenschauhäusern zu erfüllen haben, Leichen versorgen oder herrichten,
2. zur Hilfeleistung (Verrichtung zur Vorbereitung der Leichenöffnung und zur Unterstützung der Sekanten) bei einer Sektion herangezogen werden.

Satz 1 gilt nicht für Ärzte.

(2) Die Höhe der Zulagen ist nach dem Umfang der Tätigkeiten nach Absatz 1 zu bemessen. Der Gesamtbetrag der Zulagen darf für Tätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 im Monat 25 Deutsche Mark und für Tätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 im Monat 30 Deutsche Mark nicht überschreiten.

8. Titel

Zulage für Tätigkeiten auf Baustellen

§ 19

Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage

(1) Beamten kann, wenn sie im Rahmen der Bauleitung auf Baustellen unter besonders ungünstigen Umständen tätig sind, und zwar nur für Zeiten einer tatsächlichen Ausübung dieser Tätigkeit, eine Zulage bis zu 100 Deutsche Mark monatlich gewährt werden.

(2) Die Höhe der Zulage bemißt sich nach Art und Umfang der tatsächlich angefallenen Erschwerisse. Sie kann insbesondere nach den Arbeitstagen, die unter besonders ungünstigen Umständen im Kalendermonat anfallen, gestaffelt werden.

(3) Wird Schutzkleidung gestellt oder eine dafür bestimmte Entschädigung gezahlt, so darf die Zulage gewährt werden, wenn außer den für die Gestaltung der Schutzkleidung maßgebenden Umständen weitere Umstände vorliegen, die für sich die Gewährung der Zulage rechtfertigen.

3. Abschnitt

Zulagen in festen Monatsbeträgen

1. Titel

Zulage für technische Luftfahrzeugführer im Erprobungs- und Güteprüfdienst

§ 20

Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage

(1) Beamte und Soldaten als Luftfahrzeugführer im Erprobungs- oder Güteprüfdienst, die im Besitz der erforderlichen Flugerlaubnis (Berechtigung) sind, erhalten

1. als Erprobungsflieger mit abgeschlossener Ausbildung als Testpilot, die
 - a) Erprobungsflüge mit noch nicht mustergeprüften Flugzeug-Neuentwicklungen zum Zwecke der Musterprüfung oder vorläufigen Zulassung durchführen oder
 - b) Flugerprobungsgruppen (Flugerprobungsprogramme) verantwortlich leiten und dabei entsprechende Erprobungsflüge durchzuführen haben,

300 Deutsche Mark,

2. als Luftfahrzeugführer im Erprobungs- oder Güteprüfdienst mit abgeschlossener Ausbildung als Testpilot und nach langjähriger Tätigkeit als Luftfahrzeugführer im Erprobungs- oder Güteprüfdienst auf mehreren Luftfahrzeugmustern

200 Deutsche Mark

monatlich als Zulage, wenn sie in überwiegendem Umfang entsprechend verwendet werden. Die abgeschlossene Ausbildung als Testpilot erfordert die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang einer anerkannten Testpilotschule.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 vor, so ist die höhere Zulage zu zahlen.

(3) Bei einer Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit wird die Zulage nur weitergewährt im Falle

- a) eines Erholungsurlaubs,
- b) einer Erkrankung (einschließlich Heilkuren),
- c) eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge,

d) einer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,

e) einer Dienstreise,

in den Fällen nach den Buchstaben b bis d nur bis zum Ende des auf den Eintritt der Unterbrechung folgenden Monats.

(4) Die Zulage erhalten auch diejenigen Beamten und Soldaten ohne abgeschlossene Ausbildung als Testpilot, die nach Absatz 1 Nr. 1 bereits am 31. Dezember 1968 oder nach Absatz 1 Nr. 2 bereits am 31. Dezember 1971 entsprechend verwendet worden sind.

2. Titel

Zulage für Ausbilder bei Einzelkämpferlehrgängen

§ 21

Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage

(1) Soldaten, die überwiegend als Ausbilder bei Einzelkämpferlehrgängen verwendet werden und eine entsprechende zulageberechtigende Stelle innehaben, erhalten für die Dauer ihrer Verwendung (Versetzung, Kommandierung) eine Zulage. Die Zulage beträgt monatlich 120 Deutsche Mark.

(2) Die Zulage wird neben einer Zulage nach Nummer 4 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder einer Fallschirmspringerzulage von 45 Deutsche Mark nur in Höhe von 100 Deutsche Mark gewährt; sie entfällt neben einer Fallschirmspringerzulage in Höhe von 150 Deutsche Mark.

(3) § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

3. Titel

Zulage für bestimmte Fachverwendungen im Rahmen der elektronischen Kampfführung der Bundeswehr (EloKa)

§ 22

Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage

(1) Beamte und Soldaten der Bundeswehr, die im Rahmen der EloKa in der Erfassung und Auswertung eingesetzt sind, erhalten eine Zulage, wenn sie bei folgenden Tätigkeiten verwendet werden und ihnen eine entsprechende Ausbildungs- und Tätigkeitsnummer (ATN) zuerkannt worden ist:

1. Horch-, Peil- und Beobachtungsfunker, einschließlich des Leiters Erfassung/Einsatzleiters,
2. Personal in der Auswertung, einschließlich des Leiters.

(2) Eine zulageberechtigende Verwendung nach Absatz 1 liegt nur vor, wenn die Zeit des praktischen Dienstes in der Erfassung/Auswertung im Rahmen der EloKa mindestens 30 Wochenstunden (ohne Wegzeiten) beträgt und die Tätigkeit selbstständig ausgeübt wird. Voraussetzung für die Ge-

währung der Zulage an Soldaten der Mannschaftsdienstgrade ist der erfolgreiche Abschluß einer Fachausbildung gemäß den Ausbildungs- und Verwendungsgrundsätzen der Teilstreitkräfte. Die einzelnen zulageberechtigenden Verwendungen werden vom Bundesminister der Verteidigung nach Stärke- und Ausbildungsnachweisung und ATN festgelegt und bekanntgegeben.

(3) Zum zulageberechtigten Personenkreis gehören nicht: Einheitsführer, Kommandeure und technisches oder sonstiges in der Wartung, Instandsetzung, Versorgung eingesetztes Personal wie Mechaniker, Rechnungsführer, Fernschreib-, Aufsichts- und Stabspersonal sowie Lehrkräfte.

(4) Für Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes gilt mit dem Erwerb der Befähigung für die betreffende Laufbahn die entsprechende ATN als zuerkannt.

(5) Die Zulage beträgt 90 Deutsche Mark monatlich.

(6) § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

4. Titel

Zulagen für Krankenpflegedienst

§ 23

Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulagen

(1) Beamte des mittleren Dienstes und entsprechende Soldaten im Krankenpflegedienst, die

1. in psychiatrischen Krankenhäusern, Kliniken, Abteilungen oder Stationen tätig sind,
2. in neurologischen Kliniken, Abteilungen oder Stationen ständig geisteskrankte Patienten pflegen,
3. in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, Kliniken oder Abteilungen im Elektroencephalogramm-Dienst (EEG-Dienst) oder in der Röntgendiagnostik tätig sind und ständig mit geisteskranken Patienten umgehen,
4. zu arbeitstherapeutischen Zwecken ständig mit geisteskranken Patienten zusammenarbeiten oder sie bei der Arbeitstherapie beaufsichtigen,

erhalten eine Zulage von monatlich 30 Deutsche Mark.

(2) Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 im Krankenpflegedienst, die ständig

1. an Tuberkulose erkrankte Personen pflegen, die wegen ihrer Ansteckungsgefahr in besonderen Tuberkuloseabteilungen oder Tuberkulosestationen untergebracht sind,
2. Kranke in geriatrischen Abteilungen oder Stationen pflegen,
3. in Abteilungen, Stationen oder Räumen Arbeit leisten, in denen ausschließlich Patienten untergebracht sind, die mit radioaktiven Stoffen behandelt werden,

4. Kranke in Abteilungen oder Stationen für Patienten mit multipler Sklerose oder Querschnittslähmungen pflegen,

erhalten eine Zulage von monatlich 67 Deutsche Mark.

(3) Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 im Krankenpflegedienst, die

1. ständig Kranke in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Opendoor-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen oder als Beamte des Justizvollzugsdienstes ständig Kranke in psychiatrischen Abteilungen oder Stationen pflegen,
 2. ständig in Abteilungen für zwangsassilierte asoziale Tuberkulosekranke tätig sind,
 3. als Beamte des Justizvollzugsdienstes die Voraussetzungen einer Zulage nach Absatz 2 erfüllen,
- erhalten eine Zulage von monatlich 97 Deutsche Mark.

(4) Eine Zulage wird jeweils nur einmal gewährt. Sind die Voraussetzungen für eine Zulage nach Absatz 1 und Absatz 2 erfüllt, so werden beide Zulagen nebeneinander gewährt. Eine Zulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes ist anzurechnen.

(5) Auf die Zahlung der Zulage sind die für den Zulagenempfänger geltenden Verwaltungsvorschriften oder Verwaltungsbestimmungen für die Zahlung von Stellenzulagen entsprechend anzuwenden.

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 24

Fortgeltung von einzelnen Zulagenregelungen

(1) Folgende Zulagen, die bisher als Erschweriszulagen (§ 19 Abs. 1 der Erschweriszulagenverordnung vom 19. Dezember 1973 — Bundesgesetzbl. I S. 1947) gewährt wurden und die nicht in den vorstehenden Vorschriften geregelt sind, können bis zu einer anderweitigen Regelung unter Beachtung des § 2 weitergewährt werden; die Regelungen dürfen nicht zugunsten der Zulagenempfänger geändert werden:

1. Zulage für besondere Erprobungs- und Versuchsarbeiten im Bereich des Bundesministers der Verteidigung (Erlaß des Bundesministers der Verteidigung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. Dezember 1975 — Verschußsache —),
2. Zulage für besondere Erschwerisse bei der Landzustellung der Deutschen Bundespost (Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 1975 S. 952),
3. Zulagen für tierärztlichen Dienst in den Ländern,

4. Zulagen für besonders gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten im Bereich des Bundeskanzleramtes (Regelung vom 8. August 1967 — Verschlussache —), in den Ländern Bayern (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 7. November 1975 — Staatsanzeiger Nr. 46 S. 3), Berlin (Dienstblatt des Senats von Berlin Teil I 1971 S. 173) und Hamburg (Mitteilungen für die Verwaltung 1962 S. 146),
5. Zulage für die im Seuchenbetrieb der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere tätigen Dienstangehörigen im Bereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Ministerialblatt des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1975 S. 40),
6. Zulage für die in der Virusabteilung des Landesveterinäruntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz tätigen Bediensteten (Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz 1975 Spalte 489),
7. Zulage für den leitenden Arzt des Krankenhauses der Justizvollzugsanstalt Kassel (Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1973 und 1974 vom 18. Dezember 1972 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I S. 427),
8. Zulage für gemeindliche Vollzugsbeamte im Lande Rheinland-Pfalz (Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz 1975 Spalte 1068),
9. Zulage für beamtete Kammermusiker der Stadt Köln (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1975 S. 886),
10. Zulage für beamtete Wissenschaftler der Kernforschungsanlage der Universität Mainz (Amtsblatt des Kultusministeriums von Rheinland-Pfalz 1975 S. 217),
11. Sprachenzulagen im Bereich des Bundeskanzleramtes (Regelung vom 4. April 1966 — Verschlussache —), des Auswärtigen Amtes (Mitteilungsblatt des Auswärtigen Amtes vom 24. Februar 1976 S. 15), des Bundesministers der Verteidigung (Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung 1965 S. 98), des Bundesministers für Wirtschaft und anderer Bundesressorts (Gemeinsames Ministerialblatt 1976 S. 47),
12. Zulage für Berufsoffiziere des Sanitätsdienstes und Medizinalbeamte der Bundeswehr, für Sanitätsoffiziere des Bundesgrenzschutzes, für Medizinalbeamte im Bundesnachrichtendienst, für Ärzte bei der Bundesknappschaft, für die übrigen hauptamtlichen Anstaltsärzte bei den hessischen Justizvollzugsanstalten und für Gewerbeärzte mit folgenden Maßgaben:
- a) die Zulage wird nicht gewährt
- an Angehörige der Bundesbesoldungsordnung B oder nach entsprechendem Landesrecht,
- an Tierärzte und Apotheker im Bundesdienst,
- neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach entsprechendem Landesrecht,
- neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,
- bei jährlichen Nebeneinnahmen von über 10 000 Deutsche Mark aus einer Nebentätigkeit in Diensträumen;
- b) die Zulage beträgt im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung:
- in den Besoldungsgruppen A 13/14
monatlich 300 Deutsche Mark
- in der Besoldungsgruppe A 15
monatlich 200 Deutsche Mark
- in der Besoldungsgruppe A 16
monatlich 150 Deutsche Mark;
- c) die Zulage beträgt im zweiten Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung:
- in den Besoldungsgruppen A 13/14
monatlich 250 Deutsche Mark
- in der Besoldungsgruppe A 15
monatlich 150 Deutsche Mark
- in der Besoldungsgruppe A 16
monatlich 100 Deutsche Mark;
- d) die Zulage beträgt ab dem dritten Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung:
- in den Besoldungsgruppen A 13/14
monatlich 200 Deutsche Mark
- in der Besoldungsgruppe A 15
monatlich 100 Deutsche Mark
- in der Besoldungsgruppe A 16
monatlich 50 Deutsche Mark.
- Durch diese Maßgaben dürfen der bisherige Empfängerkreis der Zulagen nicht erweitert und deren Höhe nicht überschritten werden. Die Zulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.
13. Zulage auf Grund der Bestimmungen über die Gewährung von Entschädigungen an Vollziehungsbeamte der Bundesfinanzverwaltung (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen 1956 S. 369 und 1969 S. 120) bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.
14. Zulage für Arbeiten in Preßluft (Druckluft) — Druckkammerzulage — in der Freien und Hansestadt Hamburg (Mitteilungen für die Verwaltung 1976 S. 79). Diese Zulage darf jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1979 gewährt werden.

(2) Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 und des § 18 der in Absatz 1 genannten Verordnung gelten bis auf weiteres fort.

§ 25

Wegfall von Zulagen, Ausgleichszulagen

(1) Zulagen, die bisher nach § 19 der Erschwerniszulagenverordnung 1973 als Erschwerniszulagen weitergewährt werden konnten, deren Weitergewährung in dieser Verordnung jedoch nicht zugelassen ist, entfallen mit dem Inkrafttreten der Verordnung.

(2) Empfänger von Dienstbezügen, deren bisher in festen Monatsbeträgen gewährte Zulage nach Absatz 1 wegfällt, erhalten für die Dauer des Fortbestehens der Anspruchsvoraussetzungen eine Ausgleichszulage in Höhe der weggefallenen Zulage. Die Ausgleichszulage verringert sich um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Dienstbezüge (ohne Erschwerniszulagen und Vergütungen) auf Grund einer allgemeinen Besoldungsverbesserung erhöhen. Sie verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (ohne Erschwerniszulagen und Vergütungen). Beim Zusammentreffen mit anderen Ausgleichszulagen werden die Ausgleichszulagen anteilig verringert, höchstens insgesamt um den in Satz 2 genannten Betrag, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für die Empfänger von Anwärterbezügen.

(3) Empfänger von Dienstbezügen, deren Zulage nach § 24 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe a wegfällt, erhalten die Ausgleichszulage mit der Maßgabe, daß diese nicht höher sein darf als die jeweilige Zulage, die dem Empfänger der Ausgleichszulage bei Anwendung der Buchstaben b bis d dieser Vorschrift zustehen würde. Bei der Bemessung der Ausgleichs-

zulage sind Angehörige der Besoldungsordnung B wie Angehörige der Besoldungsgruppe A 16 zu behandeln.

§ 26

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung 1973 — EZuV 1973) vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1947) mit Ausnahme des § 17 Abs. 1 bis 3 (Zulage für Beseitigung von Munition aus den Weltkriegen), des § 18 (Zulage für Beamte und Soldaten als Räumgruppenleiter bei besonderen Entgiftungsarbeiten) und des § 19 Abs. 2 (Zulage für Beamte und Soldaten im Krankenpflege-dienst) außer Kraft.

(2) § 23 tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Gleichzeitig treten § 3 der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Erschwerniszulagen vom 19. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2507) und § 19 Abs. 2 der in Absatz 1 Satz 2 genannten Verordnung außer Kraft.

(3) Die Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen vom 22. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 774) bleibt von dieser Verordnung unberührt.

Bonn, den 26. April 1976

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolntarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn I, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.